

Citation style

Hageneder, Othmar: Rezension über: Knut Wolfgang Nörr, Romanisch-kanonisches Prozessrecht. Erkenntnisverfahren erster Instanz in civilibus, Heidelberg: Springer, 2012, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, 122 (2014), 1, S. 200-202, DOI: 10.15463/rec.1189736904

MITTEILUNGEN
DES INSTITUTS FÜR
ÖSTERREICHISCHE
GESCHICHTSFORSCHUNG

copyright

This article may be downloaded and/or used within the private copying exemption. Any further use without permission of the rights owner shall be subject to legal licences (§§ 44a-63a UrhG / German Copyright Act).

in Südböhmen um 1490 und ihr folgender Wandel. Zu den Aussagemöglichkeiten der Bau- forschung“ (S. 187–204). Ein anderer Grenzraum wird mit dem Egerland einbezogen: Vilém Knoll–Tomáš Karel „Burgen im Land zwischen Böhmen und dem Reich. Der gegenwärtige Erkenntnisstand zum älteren Horizont der Adelssitze im Egerland“ (S. 205–218). Hier wäre anzumerken, dass in der deutschen Burgenterminologie mit ‚Feste‘ eher eine große Burganlage (z. B. Veste Coburg) bezeichnet wird; für die in den genannten Aufsätzen behandelte Kategorie würde man von ‚festen Häusern‘ sprechen. An der Pilsener Region thematisiert Filip Kasl in seinem kurzem Beitrag „Small Feudal Settlements and Their Relation to Mining of Mineral Resources in the West of Bohemia“ (S. 221–224) den wichtigen Aspekt der Verbindung von Adelssitz und Bergbau. Zum Schluss bündelt der bereits erwähnte Beitrag von Jan Klápště die Fragen um Adel, Burg und Herrschaft, Hauptaspekte des Bandes. Er diskutiert abwägend das Problem, ob die im 14. Jahrhundert greifbare Lehnsabhängigkeit des böhmischen Adels vom König bereits auf frühere Strukturen verweist oder ein Resultat späterer Verhältnisse ist. Es wird deutlich, dass Burgen am Rand des Kolonisationsgebietes im Grenzraum den Gebietsanspruch der Adligen verkörpern. Auch Fragen von Transfer kommen zur Sprache, so bei dem im Passauer Raum und in Oberösterreich belegten Witigowo als *nobilis homo de Boemia* oder, auf kultureller Ebene, die Pfraumburg/Přimda westlich von Pilsen im Grenzraum zu Bayern, die bautypologisch ein „Fremdling“ geblieben sei und vielleicht als „Paradebeispiel für Barrieren bei der Übertragung von Innovationen zwischen kulturell verschiedenen Welten“ (S. 235) dienen könne.

Insgesamt betrachtet enthält der Band zahlreiche interessante Einzelergebnisse, die immer wieder sozial- und herrschaftsgeschichtliche Aspekte eines Grenz- oder Übergangsraums am konkreten Beispiel der Burgen thematisieren. Man hätte sich gewünscht, dass diese Linien noch etwas stärker ausgezogen und am Ende deutlicher profiliert worden wären; leider fehlt dem Band ein Register zur leichteren Orientierung des Lesers. Dessen ungeachtet handelt es sich um eine verdienstvolle und ertragreiche wissenschaftliche Leistung im interdisziplinären und internationalen Kontakt.

Freiburg i. Br.

Thomas Zotz

Knut Wolfgang NÖRR, Romanisch-kanonisches Prozessrecht. Erkenntnisverfahren erster Instanz *in civilibus*. (Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft. Abteilung Rechtswissenschaft.) Springer, Heidelberg u. a. 2012. 241 S., ISBN 978-3-642-23482-8.

Knut Wolfgang Nörr ist sicherlich der derzeit beste Kenner der hier bearbeiteten Materie und legt nun das Ergebnis einer lebenslangen Beschäftigung mit diesem Gegenstand vor. Es handelt sich um das Prozessrecht *in civilibus*, nach heutigem Verständnis dem Zivil- und Verwaltungsverfahren, wie es sich im hohen Mittelalter aus verschiedenen Wurzeln gebildet und darnach früher oder später im kirchlichen Bereich sowie zumindest in den weltlichen Höchstgerichten durchgesetzt hat. Dadurch wurde der frühere vorwissenschaftlich-indigene (so S. 122f.) Verfahrensgang durch eine rationalere und damit eher durchschau- und von Seiten der Parteien planbare Rechtsfindung abgelöst. Nörr definiert diesen Prozess als eine „Abkehr von der Dichotomie des gerichtsvorsitzenden Richters einer- und der Urteilsfinder andererseits“ (S. 10). Das neue Verfahrensrecht ist für ihn ein romanisch-kanonisches, da ihm der bisher gängige Begriff „römisch-kanonisch“ zu eng ist; kommt doch in diesem der Anteil des italienischen Statutarrechtes u. a. der Städte zu kurz (S. 2). Es ist sicherlich zu empfehlen, diesen Begriff künftig zu übernehmen. Die so entstandene Verfahrensart ist ein Produkt des Gerichts(verfahrens) selbst, das stets für partikularrechtliche Modifikationen offen blieb, die das gegebene Grundmuster in der praktischen Anwendung erweiterten und es so vor Stagna-

tion und Sterilität bewahrten. Damit konnte jederzeit den Erfordernissen des Tages Rechnung getragen werden (S. 3f.).

Die Darstellung Nörrs beruht vorwiegend auf den Glossen zu den kirchlichen und römischen Rechtstexten und auf Prozessschriften, besonders dem *Speculum iudiciale* des Guilelmus Duranti aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, und das trotz der Bedenken über die bei der Anlage des Werkes befolgte Methode (S. 6, 199 Anm. 63). Aber auch Baldus de Ubaldis und Bartolus (14. Jh.) finden sich oft als Quellen. Eine große Rolle spielt ferner der nach 1245 entstandene Dekretalenkommentar Innocenz' IV. zum Liber Extra, in dessen Autor Nörr übrigens den einzigen Kanonisten in der Geschichte der Kirche sieht, der es in etwa mit den klassischen römischen Juristen aufnehmen konnte (S. 6, 91 mit Anm. 235).

Das Buch ist systematisch aufgebaut. Zuerst werden die am Verfahren beteiligten Personen, wie der Richter und seine Entourage, so Parteien und Prozessvertreter, besonders Advokaten und Prokuratoren, behandelt, wobei für den profanen Mittelalterhistoriker die päpstliche delegierte Gerichtsbarkeit, der bischöfliche Offizial und die Rota Romana von besonderem Interesse sind. Sodann folgt die Darstellung im wesentlichen dem Prozessgang, und zwar von der Zuständigkeit der einzelnen Foren für die diversen Rechtsfälle bis zum Urteil, dann die Frage nach der Dauer des Verfahrens und das Bemühen, dieses zu vereinfachen und zu verkürzen. Selbstverständlich findet dabei die Dekretale *Saepe* (Clem. 5. 11. 2) ihren gebührenden Platz. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang die große Freiheit, die den Parteien in der Wahl des Gerichtes zustand (§ 10), und die aktive Rolle, die sie innerhalb des Rechtsgangs, so etwa bei der Ladung (S. 69, 74), spielten. Darüber hinaus waren sie in hohem Ausmaß für die Dauer der Prozesse verantwortlich (S. 105, 228), allerdings im Wechselspiel mit dem jeweiligen Richter (S. 227). Damit hat auch das so genannte Positionsverfahren zu tun, eine einzigartige und unverwechselbare Einrichtung des romanisch-kanonischen Prozesses, in dem ins Einzelne gegliederte und eindeutig beantwortbare Behauptungsgrundsätze in der Form von *positiones* und *responsiones* ausgetauscht wurden, was selbstverständlich der Advokatenkunst und ihren Kniffen reiche Nahrung bot. Dieses Verfahren dürfte auf das Fragerecht des Richters zurückzuführen sein, ist frühestens im ersten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts in der Lombardei und in Ligurien nachzuweisen und erscheint erst unter Gregor IX. in der päpstlichen Praxis (S. 116–118 mit Anm. 71).

Was die positiven Seiten des romanisch-kanonischen Prozessverfahrens betrifft, so war es sicherlich, wie schon erwähnt, dessen Rationalität und bessere Durchschaubarkeit. Dazu verweist Nörr noch auf den Rechtssatz, eine Streitentscheidung habe ohne Ansehen der Person zu erfolgen, und schließt daraus auf einen Beitrag zur Überwindung von Ungleichheit und – nach heutigem Sprachgebrauch – Diskriminierung der mittelalterlichen Stände- und Prestigeordnung; allerdings nur in Bezug auf die Prozessparteien und weniger, was die Zeugen angeht; denn bei diesen kam etwa der *dignitas personarum* mehr *auctoritas* zu als der von der jeweiligen Gegenseite aufgebotenen Menge von solchen (S. 225 mit Anm. 12, S. 152). Hinsichtlich der oft gescholtenen langen Prozessdauer meint der Autor, sie treffe vor allem bei so genannten „Großverfahren“ von Herrschaftsträgern und Korporationen zu, in denen es um Herrschafts- und Jurisdiktionsansprüche, umfassende Verfügungsrechte oder hohe Vermögenswerte ging und die jeweils vor Höchstgerichten liefen, während sich die „Alltagsprozesse“ der überwiegenden Bevölkerungsmehrheit in ihrer Länge nur wenig vom heutigen Streitverfahren unterscheiden hätten (S. 226f., 39).

Das Buch verarbeitet eine Vielzahl von Quellenstellen. Die einzelnen Rechtsfiguren werden ausführlich dargestellt und dokumentiert, und zwar bis in alle nur denkmöglichen juristischen Subtilitäten hinein, wie es eben der Methode spätmittelalterlicher Juristen entsprach. Der profane Mittelalterhistoriker wird dabei dem gelehrten Autor nicht immer und überall folgen können. Dabei ist jener in seiner Arbeit nur allzu oft auf die Kenntnis des Prozessrechtes angewiesen: sei es bei der Formulierung von Regesten rechtsrelevanter Texte, sei es bei der

Behandlung historischer Probleme mit einem rechtlichen Bezug. Oft lassen sich solche nämlich erst kraft der Kenntnis des juristischen Hintergrunds durchschauen. Leider fällt auf diesem Gebiet oft eine gewisse Unvertrautheit mit der einschlägigen Materie auf. Hier kann das Buch Nörrs bis zu einem gewissen Grad Hilfe leisten. Schmerzlich vermisst man freilich ein Sachregister, das den Zugang zu den einzelnen Begriffen und ihrer Bedeutung enorm erleichtern würde; doch mag ein solches vielleicht der Begrenzung des Buchumfangs durch die Herausgeber oder den Verlag zum Opfer gefallen sein. Ein Register der zitierten römischen und kirchlichen *Leges* und *Canones* ist vorhanden und hilft für manche Belange sicherlich weiter.

Ergänzend zum Buch Nörrs, das den ganzen Reichtum des juristisch-wissenschaftlichen Denkens über den romanisch-kanonischen Zivilprozess dokumentiert, wird für den Gebrauch des Mittelalterhistorikers daher weiterhin die in die tägliche Praxis des Verfahrensgeschehens einführende Arbeit von Hans Jörg Budischin über den gelehrten Zivilprozess in der Praxis geistlicher Gerichte des 13. und 14. Jahrhunderts im deutschen Raum (1974) zur Konsultation zu empfehlen sein.

Alles in allem ist jedoch dem Autor ohne Zweifel für seine eingehende, detailreiche und höchst differenzierte Darstellung eines wichtigen Bereichs spätmittelalterlichen Rechtsdenkens zu danken.

Wien

Othmar Hageneder

Christlicher Norden – Muslimischer Süden. Ansprüche und Wirklichkeiten von Christen, Juden und Muslimen auf der Iberischen Halbinsel im Hoch- und Spätmittelalter, hg. von Matthias M. TISCHLER–Alexander FIDORA. (*Erudiri Sapientia* 7.) Aschenorff, Münster 2011. 789 S. ISBN 978-3-402-10427-9.

Vorliegender Sammelband ist aus einer großen internationalen Konferenz im Rahmen des SPP 1173 „Integration und Desintegration der Kulturen im europäischen Mittelalter“ im Juni 2007 entstanden. Die Herausgeber beabsichtigen mit dem Sammelband das mittelalterliche Spanien weniger als einen Konfrontationsraum zwischen „Religionen“ und „Kulturen“ darzustellen, sie führen im Gegenteil den Begriff der „Passage“ ein, um Durchlässigkeiten und wechselseitige Beeinflussungen deutlicher zu machen (S. 28). Leider haben die Herausgeber dem Band den dichotomischen Titel „Christlicher Norden – Muslimischer Süden“ gegeben. Die Erklärung dafür wie auch die zu dem für die Publikation gestalteten Frontispiz, dass die roten und grünen Farbflächen mit ihren gelben Farbpunkten keinen „historischen Zustand christlicher, muslimischer und jüdischer Gemeinschaften ab“[bilden] (S. 14), vermag als Relativierungsversuch nicht zu überzeugen, zumal als Trennung zwischen den roten und grünen Farbpunkten der Buchtitel in gelber Farbe in fehlerhafter arabischer Übersetzung mit *aš-šamāl al-mašīḥī wa-l-ḡanūb al-muslim* eingeschrieben wird. Im Arabischen kann *al-muslim* nicht als Adjektiv verwendet werden, es bezeichnet immer die Person, deren Religion der Islam ist. Abgesehen davon kann man die Historizität der Bezeichnungen sowohl im Deutschen als auch im Arabischen zumindest in Frage stellen. Die Kritik an Titel und Verpackung soll das Verdienst der Grundannahmen des Bandes jedoch nicht schmälern. Der ganze Sammelband ist, soviel kann man verallgemeinernd sagen, darauf ausgerichtet, einerseits die Einzigkeit der wie auch immer konnotierten „Convivencia“ in Spanien, andererseits aber auch die ungemeine Vielfalt an Kulturkontakten zu betonen. Der als „Annäherung“ bezeichneten Einleitung der Herausgeber folgt eine Einleitung des Erlanger Mediävisten Klaus Herbers. Dieser hat es sich zur schwierigen Aufgabe gemacht, das „komplizierte Geflecht von Zusammenleben“ (S. 38) als Themenfächer aufzureißen. So betont er die Vielfalt in den Regionen und die Verschränkung von religiösen, sozialen und wirtschaftlichen Aspekten, die sich verallgemeinernden Aussagen verschließen.